

Stand: 06/2021

Übersicht der national festgelegten Förderraten für das Förderjahr 2021/22

Erasmus+ Mobilität mit Programmländern sowie Sonderausschreibung UK

Gruppe	Länder	Rate pro finanziell gefördertem Monat (100%)
Ländergruppe 1 (höhere Lebenshaltungskosten)	Dänemark Finnland Irland Island Liechtenstein Luxemburg Norwegen Schweden Vereinigtes Königreich	450 Euro
Ländergruppe 2 (mittlere Lebenshaltungskosten)	Belgien Deutschland Frankreich Griechenland Italien Malta Niederlande Österreich Portugal Spanien Zypern	390 Euro
Ländergruppe 3 (niedrigere Lebenshaltungskosten)	Bulgarien Estland Kroatien Lettland Litauen Polen Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Republik Nord-mazedonien Tschechische Republik Türkei Ungarn	330 Euro

Bitte beachten Sie, dass unabhängig von der finanziellen Förderung der gesamte Aufenthaltszeitraum als Erasmus+ Key Action 103/131 Förderperiode erfasst wird mit Ausnahme von längeren Unterbrechungen (i. d. R. > 5 Tage), wie z. B. Semesterferien und Sie **allen Erasmus+ Key Action 103/131 Regeln unterliegen, auch wenn Sie keine finanzielle Förderung erhalten.**

Die Universität Göttingen gewährt bei Vorliegen der Voraussetzungen die finanzielle Förderung wie folgt:

Akademischer Auslandsaufenthalt Dauer max. **1 Semester:**

Für einsemestrige Studienaufenthalte im Förderjahr 2021/22 erhalten Sie mind. 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für 5 Monate (150 Tage) bei einem akademischen Aufenthalt von bis zu 180 Tagen an der Gastuniversität.

- Bei einer Aufenthaltsdauer unter 3 Monaten (im Fall von Trimestern) erhalten Sie vorläufig eine taggenaue Förderung anhand der beantragten Aufenthaltszeiten.
- Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 90 und 119 Tagen erhalten Sie vorläufig eine Förderung für 3 Monate
- Bei einer Aufenthaltsdauer zwischen 120 und 149 Tagen erhalten Sie vorläufig eine Förderung für 4 Monate
- Bei einer Aufenthaltsdauer ab 150 Tagen erhalten Sie vorläufig eine Förderung für 5 Monate

Die endgültige Berechnung und entsprechende Förderung der tatsächlichen Dauer erfolgt jeweils am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay.

Akademischer Auslandsaufenthalt Dauer **2 Semester**

Für zweisemestrige Studienaufenthalte im Förderjahr 2021/22 erhalten Sie mind. 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für 8 Monate (240 Tage)

- **Aufenthalt mind. 230 Tage:**
Für Studienaufenthalte im Förderjahr 2021/22 erhalten Sie mindestens 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für **7** Monate (210 Tage) bei einem akademischen Mindestaufenthalt von mind. 230 Tagen an der Gastuniversität.
- **Aufenthalt mind. 260 Tage:**
Für Studienaufenthalte im Förderjahr 2021/22 erhalten Sie mindestens 3 Monate jedoch **maximal** eine finanzielle Förderung für **8** Monate (240 Tage) bei einem akademischen Mindestaufenthalt von mind. 260 Tagen an der Gastuniversität.

Die endgültige Berechnung und entsprechende Förderung der tatsächlichen Dauer erfolgt jeweils am Ende des Aufenthaltes anhand der Angaben im Certificate of Stay.

Der akademische Aufenthalt umfasst die Tage, an welchen Sie verpflichtend an der Partnerhochschule anwesend sein müssen.

Die Auszahlung der finanziellen Förderung erfolgt in zwei Raten:

80% der Gesamtsumme werden zu Beginn Ihres Aufenthaltes gezahlt,

- sofern die Mittel verfügbar sind,
- das Learning Agreement komplett unterschrieben vorliegt,
- die Fördervereinbarung unterschrieben vorliegt,
- der ggf. verpflichtende OLS-Sprachtest (s. auch Checkliste) durchgeführt wurde und
- die Ankunftsbestätigung der Gasthochschule im Mobilitätsportal der Abteilung Göttingen International als PDF-Dokument hochgeladen wurde (**spätestens bis 4 Wochen nach Beginn des akademischen Aufenthaltes**).

Die restlichen **20%** der Gesamtsumme erhalten Sie nach Beendigung des Aufenthaltes, sofern alle Unterlagen wie Certificate of Stay und Transcript of Records hochgeladen wurden bzw. der EU-Survey als auch der Erfahrungsbericht (Mobilitätsportal) online übermittelt wurden (**spätestens bis 6 Wochen nach Ende des akademischen Aufenthaltes**). Bei Nichteinhaltung der Frist behält sich die Abteilung Göttingen International vor, die erste Förderrate zurückzufordern.

Bitte beachten Sie, dass **pro** Semester mindestens 10 ECTS verpflichtend zu erbringen und mittels Transcript of Record nachzuweisen sind. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der bereits gezahlten ersten Förderrate.

Sollten alle verpflichtend einzureichenden Unterlagen bis spätestens 4 Wochen nach Beginn (hier: Ende) des akademischen Aufenthaltes nicht bei Göttingen International (Upload Mobilitätsportal) vorliegen, wird die finanzielle Förderung aberkannt.

Wichtige Hinweise – Mobilitäten während der Corona-Pandemie:

- Behalten Sie unsere aktuelle FAQ-Liste stets im Blick:
<https://www.uni-goettingen.de/de/475950.html>
- Bitte informieren Sie sich über die Pandemielage im Zielland/ in der Zielregion: Sie sind verpflichtet, die aktuellsten Informationen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sowie des Robert-Koch-Instituts zeitnah vor der Mobilität nachzulesen.
- Sollte für das Zielland / die Zielregion eine aktuelle Covid-19 bedingte Reisewarnung (COVID-19 Risikogebiete) vorliegen, empfehlen wir die Mobilität virtuell vom Heimatland aus zu beginnen und die Mobilität physisch fortzusetzen, wenn sich die Lage entspannt.
- Alternativ könnten Sie auch in Absprache und da wo möglich, den Aufenthalt auf das SoSe 2022 verschieben, jedoch ist eine Überlappung in das WS 2022/23 bei ursprünglich geplanten zweisemestrigen Aufenthalten nicht möglich. Eine Verschiebung des Aufenthaltes in das WS 2022/23 ist ausgeschlossen.

Verlängerung des Aufenthaltes

Regulär nominierte Studierende, die ihren laufenden Aufenthalt verlängern möchten, können dies unter Beachtung der gemäß pro Platz vereinbarten Monate (Inter-institutional agreement / Gö abroad - Austauschdatenbank <https://goettingen.moveon4.de/publisher/2/deu>) und den geltenden Erasmus+ Key Action 103/131 Regeln und Fristen tun. Verlängerungen sind **mindestens vier Wochen vor Ablauf des Aufenthaltes**, gerne auch früher, mit allen

Beteiligten, insbesondere Göttingen International abzusprechen und zu vereinbaren. Eine finanzielle Förderung für den Verlängerungszeitraum erfolgt nicht.

Abbruch des Aufenthalts

Sollte der Erasmus+ geförderte Aufenthalt vorzeitig abgebrochen werden, ist Göttingen International sofort zu benachrichtigen.

Allgemeiner Hinweis

Es gilt die auf der Homepage veröffentlichte Ausschreibung 2021/22. Das Vergabeverfahren richtet sich nach der Mittelverfügbarkeit, d. h.

- a) bei ausreichenden Mitteln, erfolgt eine Förderung aller zugangsberechtigten Studierenden, die sich fristgerecht online über das Mobilitätsportal bis 31.01.2021 dezentral beworben haben und bis 30.04.2021 zentral nominiert wurden,
- b) bei nicht ausreichenden Mitteln werden im Rahmen eines Losverfahrens, je nach Verfügbarkeit der Mittel, Nominierte für eine Förderung ausgelost.

Förderung und Mobilitätsformat (unter Beachtung der vorangehenden Punkte)

- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre; reguläre Förderung gem. Regelung 2021/22
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Online- und Präsenzlehre (Hybrid Modell); reguläre Förderung gem. Regelung 2021/22
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre + **situationsbedingte** Umstellung auf Onlinelehre (Hybrid Modell); reguläre Förderung gem. Regelung 2021/22
- Physischer Beginn der Mobilität im Gastland: Präsenzlehre, Abbruch der Mobilität aufgrund Verschärfung der Situation im Gastland (pandemiebedingt); Sofortige Meldung an erasmus@uni-goettingen.de; Anwendung von Force Majeure Regelung wird durch Abteilung Göttingen International geprüft
- Virtueller Beginn der Mobilität vom Heimatland aufgrund einer COVID-19 Reisewarnung Zielland/Zielregion, Mobilität wird physisch vor Ort im Gastland nach Ende der Reisewarnung fortgesetzt; Förderung nach dem blended mobility Ansatz
- Sollte eine Mobilität kurzfristig vor Beginn oder nach dem Start aufgrund der Pandemie abgesagt werden, ist die Abteilung Göttingen International umgehend zu informieren.
- Unter Umständen kann auf Nachweis eine Erstattung von Reise- oder Unterkunftskosten im Rahmen von Force Majeure zentral von der Abteilung Göttingen International übernommen werden bzw. wird eine Verrechnung mit der geplanten Fördersumme geprüft. Ein allgemeiner Anspruch besteht jedoch nicht und eine Erstattung zusätzlich zur Förderung ist ausgeschlossen. Kontakt: erasmus@uni-goettingen.de

Änderungen des Aufenthaltes sind bitte unverzüglich der Abteilung Göttingen International unter (erasmus@uni-goettingen.de) zu melden.